

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter R. Weichelt	25.01.2011	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Anerkennung der „Gemeinnützigen Jugendhilfe in Gladbeck GmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Gemeinnützige Jugendhilfe in Gladbeck GmbH stellt am 15. November 2010 den Antrag zur Anerkennung der „Gemeinnützigen Jugendhilfe in Gladbeck GmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe. Die Frühförderinitiative kümmert sich seit 17 Jahren um behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder und deren Familien in Gladbeck. Der Verein hat zur Erweiterung seiner Tätigkeit eine gGmbH gegründet. Ab Januar 2011 betreibt die Gemeinnützige Jugendhilfe in Gladbeck GmbH, Friedenstr. 105, 45964 Gladbeck, eine stationäre Mädchen- und Jungenwohngruppe mit sieben Intensivplätzen für Mädchen und Jungen im Alter von 6 – 14 Jahren. Zur stationären Ausrichtung gehören ergänzende ambulante Dienstleistungen. Die Jugendwohngruppe arbeitet fachlich eng mit Frühförderinitiative zusammen.

Gemäß der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck vom 19.04.1993 (hier: § 5 (2) Ziffer 2 c) sowie § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG – SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu entscheiden.

Kurzinformation über den Träger:

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(2) Der Zweck wird erzielt durch Leistungen von erzieherischen Hilfen auf der Grundlage des KJHG (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern.

(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft von Zweckbetrieben im Sinne der §§ 27 bis 35 a SGB VIII sowie des § 41 SGB VIII. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Führen einer Mädchen- und Jungenwohngruppe („Heimgruppe“)
- Führen einer Tagesgruppe für Kinder
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder, die erzieherische Hilfen benötigen
- Angebote für „Familien im Blick“

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft

(2) Die Gesellschaft strebt die Mitgliedschaft im DPWV - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. - an und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Sie wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

Der Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Jugendhilfe in Gladbeck GmbH liegt als Anlage bei.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind juristische Personen und Personenvereinigungen.

Der Antragsteller ist als Verein einer Personenvereinigung und gehört damit zum Kreis der Antragsberechtigten.

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie:

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind
- gemeinnützig Ziele verfolgen
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Verwaltung hat die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII geprüft:

- Die „Gemeinnützige Jugendhilfe in Gladbeck GmbH“ leistet unmittelbar Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der §§ 27 bis 35 a SGB VIII und des § 41 SGB VIII. Gemäß § 2 Ziffer 2 und 3 der Satzung verfolgt die Gesellschaft diesen Zweck.
- Im § 3 (Selbstlosigkeit) der Satzung der Gesellschaft, verfolgt diese ausschließlich gemeinnützige Wohlfahrtzwecke.
- Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit wird geboten.

Gründe, die im Rahmen der Ermessensentscheidung gegen eine Anerkennung sprechen werden, sind nicht bekannt.

Gemäß § 25 (1) Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (AG-SGB VIII) hat der Jugendhilfeausschuss über die beantragte Anerkennung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Gemeinnützige Jugendhilfe in Gladbeck GmbH wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt. Die Anerkennung gilt nur für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck.

Der Bürgermeister
i.V.

-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: